

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Breuer*, Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi*, München – *Prof. Dr. Christian Calliess*, Berlin – *Dr. Josef Christ*, Vizepräsident des BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde*, Rechtsanwalt, Stuttgart – *Dr. Frank Fellenberg*, Rechtsanwalt, Berlin – *Dr. Andreas Heusch*, Präsident des VG, Düsseldorf – *Prof. Dr. Thomas Mayen*, Rechtsanwalt, Bonn – *Prof. Dr. Hubert Meyer*, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke*, Münster – *Prof. Dr. Joachim Scherer*, Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz*, Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch*, Freiburg – *Dr. Thomas Schröer*, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – *Prof. Dr. Rudolf Streinz*, München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

3 2018

Seite 1–8  
37. Jahrgang  
1. Februar 2018

Professor Dr. Stefanie Schmahl und Dr. Florian Jung\*

## Die Genfer Flüchtlingskonvention

### „Magna Charta“ des Flüchtlingsrechts

Obwohl die Genfer Flüchtlingskonvention kein subjektives Recht auf Asyl kennt, haben die dort niedergelegten Rechte wesentlich dazu beigetragen, dass im nationalen und europäischen Rechtsraum Vorschriften geschaffen wurden, die den dogmatischen Unterschied zwischen einem individuellen Anspruch auf Asylgewährung und dem Verbot des *Refoulement* nahezu bedeutungslos werden lässt. Der Beitrag stellt die Implikationen der Konvention auf das innerstaatliche und das europäische Recht vor und setzt sich mit diesen kritisch auseinander.

#### I. Einleitung

Nach Angaben der Vereinten Nationen befanden sich 2016 insgesamt 65 Mio. Menschen auf der Flucht.<sup>1</sup> Für dasselbe Jahr zählte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 745.545 Erst- und Folgeanträge auf Asyl in Deutschland.<sup>2</sup> Angesichts dieser Zahlen erstaunt es nicht, dass sich die rechtspolitische Diskussion inzwischen verstärkt um diejenigen rechtlichen Vorgaben dreht, die das nationale Recht und das Unionsrecht zur Bewältigung des so genannten „*mass influx*“ bereithalten.<sup>3</sup>

Weit weniger im Zentrum des Interesses stehen hingegen diejenigen universellen Verträge, die sich dem Schutz von und dem Umgang mit geflüchteten Personen widmen,<sup>4</sup> obgleich diesen Abkommen gewichtige rechtsstaatliche und menschenrechtliche Prinzipien zu entnehmen sind, die auch für das innerstaatliche und europäische Recht Bedeutung haben. Nicht von ungefähr räumt Art. 16 a V GG völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Flüchtlingsrecht Vorrang vor grundgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen ein und garantiert Art. 59 II 1, Art. 25 GG eine grundsätzlich völkerrechtsfreundliche Haltung des Grundgesetzes. Bei Auslegung und Anwendung des Asylrechts kommt der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951<sup>5</sup> besonderes Gewicht zu, da sie das einzige universell konsentiertere Vertragswerk des Flüchtlingsvölkerrechts darstellt. 1954 (auch für Deutschland) in Kraft getre-

ten und 1967 in New York revidiert und modernisiert,<sup>6</sup> regelt die GFK die rechtliche Stellung von Flüchtlingen und bildet den Kern des internationalen Flüchtlingsrechts. Um den in ihr niedergelegten völkerrechtlichen Mindeststandard nicht anzutasten, garantieren auch Art. 78 AEUV und Art. 18 GRCh ein Recht auf Asyl „nach Maßgabe“ der GFK.<sup>7</sup> Der vorliegende Beitrag möchte deshalb die wesentlichen Richtungsentscheidungen der GFK und ihre gegenwärtigen innerstaatlichen wie europarechtlichen Implikationen vorstellen und kritisch analysieren.

#### II. Entstehungsgeschichte und Zielsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention

Über lange Zeit sah das Völkerrecht kein umfassendes Regelungskonstrukt zum Umgang mit Flüchtlingen vor. Die bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs existierenden Absprachen und Verträge aus der Zwischenkriegszeit und unter der Ägide des Völkerbundes bezogen sich lediglich auf spezifische Gruppen oder Kategorien von Flüchtlingen (zB aus der Türkei, aus Russland, Spanien, Italien und dem Deutschen

\* Die Autorin *Schmahl* ist Inhaberin des Lehrstuhls für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Würzburg; der Autor *Jung* ist Richter auf Probe am VG Würzburg.

1 UNHCR, Global Trends – Forced Displacement in 2016, 2017.

2 BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Januar 2017, 3.

3 Vgl. zB *Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke*, ZAR 2016, 131; *Hailbronner/Thym*, JZ 2016, 753; *Stumpf*, DÖV 2016, 357; *Ellerbrok/Hartmann*, NVwZ 2017, 522; *Breitenmoser*, VVDStRL 76 (2017), 9 ff.; *Odendahl*, VVDStRL 76 (2017), 49 ff.

4 Überblick bei *Kau in Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 7. Aufl. 2016, 3. Abschn. Rn. 298; vgl. auch die Beiträge zu ‘Regional Developments’ in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, 2011, 117 ff.

5 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, BGBl. II 1953, 560.

6 Protokoll zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31.1.1967, BGBl. II 1969, 1293.

7 *Funke*, JZ 2017, 533 (534). Damit nimmt die GFK am Anwendungsvorrang des Unionsrechts teil, vgl. *Thym in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU, 2016, Art. 78 AEUV Rn. 20.

Reich) und waren damit sektoral beschränkt.<sup>8</sup> Erst die Erfahrungen nach dem Zweiten Weltkrieg führten zu einem grundlegenden Richtungswandel. Angesichts der enormen Flucht- und Wanderungsbewegungen in Europa im Zuge und in Folge des Krieges erkannten die vertragschließenden Staaten die Notwendigkeit, ein einheitliches Rechtsregime zu etablieren, das die Rechtsstellung von Flüchtlingen umfassend definiert und regelt.<sup>9</sup>

Dementsprechend statuiert die GFK nicht nur die rechtliche Anerkennung von, sondern gewährt vor allem Rechte im Aufenthalt für Menschen, die wegen politischer Verfolgung gezwungen sind, ihren Heimat- oder Herkunftsstaat<sup>10</sup> zu verlassen, um in einem anderen Staat Zuflucht zu suchen. Mithilfe der Gewährung eines elementaren völkerrechtlichen Rechtsbündels soll dem Flüchtling derjenige Rechtsverlust ausgeglichen werden, der ihm wegen des Abbruchs seiner rechtlichen Bindungen zu seinem Herkunftsstaat droht.<sup>11</sup> Ein rechtswidriger Übergriff in die Personalhoheit des Herkunftsstaates ist hierin nicht zu erblicken, wenn diesem die Verfolgung zurechenbar ist.<sup>12</sup> Von grundlegender Bedeutung ist allerdings, dass die Konvention – im Unterschied zu Art. 16 a GG<sup>13</sup> – kein Recht auf Einreise in den Zufluchtsstaat und keinen subjektiven Anspruch auf Asyl vorsieht. Im Rahmen der Aushandlung der GFK haben die vertragschließenden Staaten es sorgfältig vermieden, einen Rechtsanspruch auf Asyl in der Konvention zu verankern.<sup>14</sup> Vielmehr sollte es bei dem hergebrachten völkerrechtlichen Grundsatz verbleiben, der es den Staaten bei der Ausgestaltung ihres innerstaatlichen Rechts anheimstellt, wie sie den Aufenthalt von Ausländern auf ihrem Hoheitsgebiet regeln.<sup>15</sup> Das Recht der Staaten, Flüchtlingen den Aufenthalt auf dem eigenen Territorium zu verweigern, wird durch die GFK also prinzipiell nicht angetastet.

Auch in anderer Perspektive ist die Reichweite der Konvention beschränkt. So ist sie spezifisch auf das schutzsuchende Individuum und seine individuellen Fluchtgründe zugeschnitten; als Instrument zur Bewältigung massenhafter Fluchtbewegungen war und ist sie nicht gedacht. Die GFK schreibt den Vertragsstaaten nicht vor, die in der Konvention niedergelegten Rechte etwa auf Personen zu erstrecken, die vor Bürgerkriegen, Naturkatastrophen oder aus wirtschaftlicher Not fliehen.<sup>16</sup> Zwar besteht auch bei Massenfluchtbewegungen stets Raum für eine individuelle Prüfung<sup>17</sup> und sogar für die *prima facie* Zuerkennung des Flüchtlingsstatus;<sup>18</sup> generalisierte Lösungswege für Migrationsbewegungen zeigt die GFK aber bewusst nicht auf. Lediglich nach Unionsrecht stehen zur Bewältigung von massenhaften Fluchtbewegungen aufgrund von Bürgerkriegssituationen verschiedene Rechtsinstrumente zur Verfügung, die den Betroffenen vorübergehenden (subsidiären) Schutz vor Gewalt im Rahmen eines internationalen oder nichtinternationalen Konflikts bieten.<sup>19</sup>

### III. Kernprinzipien der Genfer Flüchtlingskonvention

Ogleich sie keinen Anspruch auf Asyl kennt, enthält die GFK eine Fülle an Rechtsgarantien, die sich an den (anerkannten) Flüchtling richten, ihm also Rechte im Asyl gewähren. Die beiden bedeutsamsten Kernprinzipien sind das Gebot des *Non-Refoulement* und das Pönalisierungsverbot, die, zusammen betrachtet, einem Recht auf Asyl freilich tendenziell nahekommen.

#### 1. Gebot des Non-Refoulement

Das in Art. 33 GFK niedergelegte Gebot des *Non-Refoulement*, das auch gewohnheitsrechtlich als nicht-derogierbares

Recht anerkannt ist<sup>20</sup> und von der UN-Folterkonvention und anderen Menschenrechtsverträgen weiter effektuiert wird,<sup>21</sup> statuiert ein Verbot der Ausweisung und Abschiebung in einen Verfolgerstaat, dh in den Staat, in dem das Leben oder die Freiheit des Flüchtlings wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Zurückverweisung in den Verfolgerstaat ist rechtlich ausnahmslos verboten; lediglich die Abschiebung in einen verfolgungsfreien Staat bleibt statthaft.<sup>22</sup> Nicht ausdrücklich bestimmt ist in Art. 33 GFK, ob auch die Auslieferung vom *Refoulement*-Verbot erfasst ist. Angesichts des offen gehaltenen Wortlauts der Norm („*in any manner whatsoever*“) sowie unter Heranziehung ihres Sinns und Zwecks liegt es allerdings nahe, auch in diesen Fällen eine Rückführung auszuschließen.<sup>23</sup> Desgleichen dürfte das *Refoulement*-Verbot vor einer Zurückverweisung in den Verfolgerstaat an der Grenze schützen. Zwar fehlt es in solchen Fällen an einem gefestigten territorialen Bezug des Flüchtenden zum Aufnahmestaat,<sup>24</sup> doch spricht das Telos des Art. 33 GFK für eine Einbeziehung solcher Personen, die bereits die Grenze des Schutzstaates erreicht haben, zumal die Betroffenen dann regelmäßig der Jurisdiktion des Schutzstaates unterfallen.<sup>25</sup>

- 8 Im Einzelnen vgl. *Skran*, Historical Development of International Refugee Law, in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Rn. 4 ff.; *Schmahl* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 1 Rn. 33 ff.
- 9 Hierzu eing. *Eimarsen*, Drafting History, in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Rn. 12 ff.; *Hathaway*, The Rights of Refugees under International Law, 2005, 91 ff.
- 10 Einbezogen ist stets der Staat des gewöhnl. Aufenthalts, damit auch Staatenlose in den Schutzbereich der Konvention einbezogen sind.
- 11 *Franz* in *Beitz/Wollenschläger*, HdB d. AsylR, Bd. 2, 1981, 785.
- 12 *v. Arnould* in *v. Münch/Kunig*, GG-Komm., 6. Aufl. 2012, Art. 16 a Rn. 3; *Ritgen*, DVBl 2016, 137 (141 f.). Vielmehr lässt sich erwägen, die Fluchtverursachung als völkerrechtliches Delikt einzustufen und den Verfolgerstaat hierfür zur Verantwortung zu ziehen, vgl. *Ziegler*, Fluchtverursachung als völkerrechtliches Delikt, 2002, *passim*; jüngst auch *Fuchs*, DÖV 2015, 1031.
- 13 Dazu, statt vieler, *Randelzhofer* in *Maunz/Dürig*, GG-Komm., Stand Dez. 2016, Art. 16 a Rn. 27.
- 14 *Hailbronner* in *ders./Klein*, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, 2002, 51 (53); *Ritgen*, DVBl 2016, 137 (142); *Hailbronner/Thym*, JZ 2016, 753 (754 f.).
- 15 *Kornbacher* in *FS Zeidler*, 1987, Bd. I, 901 (915); *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2013, Rn. 1437.
- 16 *Kau* in *Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 3. Abschn. Rn. 298. Zu gegenwärtigen Lösungsansätzen zum Phänomen „Klimaflicht“ vgl. *Kälin*, VN 2017, 207 (210 ff.).
- 17 Zutr. *Tomuschat* in *Hailbronner/Klein*, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, 5 (26).
- 18 Vgl. UNHCR, Guidelines on International Protection No. 11: Prima Facie Recognition of Refugee Status, 24.6.2015, ILM 54 (2015), 1119 ff.; dazu *Zieck*, ebd., 1115 ff.
- 19 Vgl. Art. 18 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU (hiernach: QRL); innerstaatlich aufgegriffen in § 4 AsylG.
- 20 Eingehend *Kälin/Caroni/Heim* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 33, para. 1 Rn. 26 ff.; *Chetail* in *ders./Bauloz*, Research Handbook on International Law and Migration, 2014, 1 (35 ff.).
- 21 Näher *Goodwin-Gill/McAdam*, The Refugee in International Law, 3. Aufl. 2007, 345 ff.
- 22 *Ritgen*, DVBl 2016, 137 (142). Die Abschiebung in einen verfolgungsfreien Staat scheitert in der Praxis aber regelmäßig an dem fehlenden Willen des Drittstaats, den Flüchtling aufzunehmen, was im Ergebnis zu einem Bleiberecht des Betroffenen im Zufluchtsstaat führt.
- 23 Zum Streitstand vgl. *Kälin/Caroni/Heim* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 33, para. 1 Rn. 97 ff.
- 24 So etwa *Grabl-Madsen*, Commentary on the Refugee Convention 1951, 1997, Art. 33 Rn. 2.
- 25 *Kälin/Caroni/Heim* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 33, para. 1 Rn. 105 ff.; *Hathaway*, The Rights of Refugees under Interna-

## 2. Pönalisierungsverbot

Während Art. 33 GFK also den Schutzsuchenden vor der Rückführung in den Verfolgerstaat bewahrt, schützt das – nicht weniger gewichtige – Pönalisierungsverbot des Art. 31 I GFK den Betroffenen vor Bestrafungen des aufnehmenden Staates. Eine Strafbarkeit wegen der unrechtmäßigen Einreise oder des illegalen Aufenthalts hat auszuschließen, wenn sich der Geflüchtete unverzüglich bei den Behörden des Zufluchtsstaates meldet, die (Asyl-)Gründe für die unrechtmäßige Einreise darlegt und er unmittelbar aus dem Fluchtland kommt.<sup>26</sup> Das Kriterium der Unmittelbarkeit ist dabei weit zu verstehen. Erfasst wird nicht nur die direkte Einreise aus dem Herkunftsstaat, sondern auch die Einreise aus einem sicheren Drittstaat, sofern der Flüchtling diesen Drittstaat nur als „Durchgangsland“ genutzt und er den Aufenthalt dort nicht schuldhaft verzögert hat.<sup>27</sup> Hingegen erstreckt sich das Pönalisierungsverbot grundsätzlich nicht auf mit der illegalen Einreise verbundene Begleitdelikte (zB Urkundendelikte),<sup>28</sup> sofern keine Notstandslage gegeben ist.<sup>29</sup> Insoweit streiten sowohl der Wortlaut und die systematische Stellung des Art. 31 I GFK als auch die Staatenpraxis für eine restriktive Lesart der Norm.

## IV. Der Flüchtlingsbegriff nach der Genfer Flüchtlingskonvention: Anwendungsbereich, Ausnahmen und Beendigung

In den Genuss der in der GFK niedergelegten Rechte kommen nur diejenigen Personen, die dem Anwendungsbereich der Konvention unterfallen. Der Flüchtlingsbegriff des Art. 1A II GFK bildet insoweit den Dreh- und Angelpunkt und ist auch in seiner Bedeutung für das innerstaatliche Recht nicht zu unterschätzen, da die in Art. 1A II GFK bestimmten Definitionsmerkmale regelmäßig im Rahmen der Prüfung des innerstaatlichen Asylverfahrens relevant werden.<sup>30</sup>

### 1. Anwendungsbereich *ratione personae et materiae*

Gemäß der sprachlich eher schwerfälligen Definition des Art. 1A II 1 GFK ist jede Person Flüchtling, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose in Folge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und nicht dorthin zurückkehren will“. Maßgeblich für das Verständnis des Flüchtlingsbegriffs des Art. 1A II 1 GFK ist also, dass individuelle und spezifische Fluchtgründe vorliegen, der Schutzsuchende sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet und die Verfolgungshandlung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal anknüpft.

a) *Begründete Furcht vor Verfolgung.* Obgleich zentral, wird der Begriff der Verfolgung in Art. 1A II GFK nicht erläutert. Er wird heute aber allgemein als diskriminierender Eingriff in das Recht auf Leben, das Verbot der Todesstrafe, das Folterverbot, das Sklavereiverbot oder das Verbot der willkürlichen Bestrafung verstanden.<sup>31</sup> Auch andere Menschenrechtsverletzungen im Verfolgerstaat können den sachlichen Anwendungsbereich der Konvention eröffnen, wenn diese eine gewisse Intensität erreichen, grundlegende Menschenrechte betreffen und zugleich diskriminierenden Charakter haben.<sup>32</sup>

Außerdem muss die Verfolgung gegenwärtig sein oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft drohen. Bei der Entscheidung darüber, ob eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung besteht, sind nach zutreffender Auffassung des *United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)* sowohl objektive als auch subjektive Elemente zu berücksichtigen.<sup>33</sup> Neben einer objektiven Gefahrenprognose bedarf es einer subjektiv empfundenen Furcht, die von dem Schutzsuchenden individuell glaubhaft zu machen ist. Vom Erfordernis der im Einzelfall nachzuweisenden Verfolgung oder unmittelbaren Verfolgungsgefahr kann allerdings ausnahmsweise abgesehen werden, wenn Dritte im Herkunftsland aufgrund eines flüchtlingsrelevanten Merkmals verfolgt werden, das der Schutzsuchende mit ihnen teilt. Solange keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, genügt nach Ansicht des *UNHCR* allein die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, um als Flüchtling angesehen zu werden (so genannte Gruppenverfolgung).<sup>34</sup> Das *BVerwG* versteht dieses Kriterium indes enger und verlangt zudem eine gewisse „Verfolgungsdichte“, also das Vorliegen der Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl singulärer Übergriffe handelt.<sup>35</sup>

Eine Verfolgung iSd Art. 1A II GFK kann darüber hinaus selbst dann vorliegen, wenn die begründete Furcht vor Verfolgung auf objektive oder subjektive Umstände zurückzuführen ist, die erst nach der Einreise in den Zufluchtsstaat

tional Law, 308; Marx, HdB Flüchtlingschutz, 2012, § 52 Rn. 7. Mit Blick auf europarechtliche Bestimmungen vgl. ferner Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke, ZAR 2016, 131.

26 Ausführlich zum Inhalt Noll in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 31 Rn. 33 ff.

27 *BVerfG*, NVwZ 2015, 361 Rn. 31. Vgl. auch Hathaway, The Rights of Refugees under International Law, 396 ff.

28 Vgl. *BVerfG*, NVwZ 2015, 361 Rn. 33 ff., ebenso Hoboff in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand 1.2.2017, AufenthG, § 95 Rn. 108; diff. Noll in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 31 Rn. 86 f.

29 *BVerfG*, NVwZ 2015, 361 Rn. 53. Für völlige Straflosigkeit indes Kretschmer, NStZ 2013, 570 (573); Fischer-Lescano/Horst, ZAR 2011, 81 (87).

30 Vgl. § 3 AsylG; Art. 2 Buchst. d QRL. Der Flüchtlingsbegriff des Art. 1A I GFK hat aus Gründen des Zeitablaufs hingegen nur noch geringe praktische Bedeutung, vgl. Schmahl in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 1 Rn. 73.

31 Zimmermann/Mahler in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 2 Rn. 248 ff.; Hathaway/Foster, Law of Refugee Status, 2. Aufl. 2014, 204 ff.

32 Vgl. etwa *BVerwGE* 146, 67 = NVwZ 2013, 936 Rn. 22 ff.; *EuGH*, C-71/11 ua, ECLI:EU:C:2012:518 = NVwZ 2012, 1612 Rn. 57 – Y und Z; ferner s. Markard, ZAR 2015, 56.

33 UNHCR, HdB über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1979 (Neuaufg. 2003), Rn. 37 f. Zur Gewichtung der subjektiven und objektiven Elemente s. statt vieler Zimmermann/Mahler in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 2 Rn. 186 ff.; Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, 210 ff., jew. mwN.

34 Vgl. UNHCR, HdB über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Rn. 44, sowie Zimmermann/Mahler in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 2 Rn. 311 ff.; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Aufl. 2014, 388 ff.

35 So *BVerwG*, NVwZ 2009, 1237 Rn. 13; eingehend zum Begriff der „Verfolgungsdichte“ Berlit, ZAR 2017, 110 (114 ff.); krit. Tiedemann, ZAR 2016, 53.

entstanden sind (so genannte Nachfluchtgründe). Als relevante objektive Umstände kommen etwa Veränderungen der politischen Verhältnisse im Heimatstaat in Betracht; subjektive Nachfluchtgründe können in religiösen Konversionen oder exilpolitischen Betätigungen des Betroffenen zu sehen sein. Sogar mutwillig geschaffene Nachfluchtgründe unterfallen prinzipiell dem Anwendungsbereich der Konvention, soweit die in Rede stehenden Handlungen Ausdruck menschenrechtlicher Freiheiten sind.<sup>36</sup> Es ist daher fraglich, ob die gegenteiligen Aussagen in Art. 5 III QRL und in § 28 I und Ia AsylG mit der GFK in Einklang stehen.<sup>37</sup> Zunehmend beziehen jedenfalls die unteren Verwaltungsgerichte auch willentlich evozierte Nachfluchtbestände insbesondere bei syrischen Staatsangehörigen in ihre Überlegungen nach § 3 a III iVm § 28 Ia AsylG ein.<sup>38</sup>

Desgleichen ist zweifelhaft, ob die Regelungen in Art. 6 Buchst. c QRL und in § 3 c AsylG, die primär auf die staatliche Urheberchaft der Verfolgungshandlung abstellen,<sup>39</sup> den völkerrechtlichen Vorgaben der GFK entsprechen. Zwar enthalten weder der Wortlaut des Art. 1A II GFK noch die *travaux préparatoires* zur Konvention explizite Aussagen zu der Frage, von wem die Verfolgung ausgehen muss.<sup>40</sup> Gleichwohl dürfte die Konvention nicht nur die staatliche, sondern unter Umständen auch die nichtstaatliche Verfolgung im Blick haben. Unter Heranziehung der *Articles on State Responsibility* (ASR) kommt eine gewohnheitsrechtliche Zurechnung an den Staat jedenfalls in Betracht, wenn er sich nachweislich an Verfolgungsmaßnahmen Privater beteiligt oder diese aktiv lenkt, sie als „Hintergrundstaat“ solidarisch unterstützt oder kontrolliert.<sup>41</sup> Selbst wenn der Staat oder das die Hoheitsgewalt ausübende *de-facto*-Regime (vgl. Art. 9 ASR) sich bloß passiv verhält, aber nicht in der Lage oder nicht willens ist, wirksamen Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten, ist die Zurechenbarkeit nicht von vornherein abzulehnen, was zB auch § 3 c Nr. 3 AsylG zutreffend hervorhebt.<sup>42</sup>

Art. 1A II 1 GFK verlangt schließlich, dass sich der Schutzsuchende außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Schutz nach der Konvention kann also ausdrücklich nicht gewährt werden, solange sich der Betroffene unter der territorialen Hoheitsgewalt seines Herkunftslandes befindet. Daher kann aus der Konvention auch weder ein Anspruch auf Eröffnung von sicheren Wegen der Fluchtmigration noch auf die Einrichtung eines Botschafts asylverfahrens abgeleitet werden.<sup>43</sup> Das Unionsrecht hält deshalb zu Recht keinen Anspruch auf Erteilung eines humanitären Visums bereit,<sup>44</sup> das eine legale Einreise zur Asylantragstellung ermöglichen könnte.

b) *Flüchtlingsrelevante Kriterien*. Wie bereits angedeutet, besteht eine begründete Furcht vor Verfolgung nur, wenn die Verfolgung an ein flüchtlingsrelevantes Diskriminierungsmerkmal anknüpft. Die in Art. 1A II 1 GFK enumerativ aufgeführten Kriterien spiegeln freilich die Verhältnisse zurzeit der Ausarbeitung der Konvention nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wider, indem sie die Verfolgung ausschließlich an die Diskriminierungsmerkmale der Rasse, Religion und Nationalität oder an die politische Überzeugung binden. Nicht erwähnt werden andere unverfügbare persönliche Merkmale wie das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder eine Behinderung, die jeweils ebenfalls eine Verfolgung begründen können. Auch allgemeine Gefahren, die etwa aus dem Klimawandel, aus Naturkatastrophen sowie aus wirtschaftlichen Notlagen resultieren, werden von Art. 1A II 1 GFK nicht in den Blick genommen.<sup>45</sup> Ebenfalls nicht ausdrücklich erfasst sind nichtinternationale bewaffnete

Konflikte und damit häufig zusammenhängende Gewaltakte gegen Zivilpersonen.<sup>46</sup>

An der Beschränkung der in Art. 1A II 1 GFK aufgeführten Merkmale wird zunehmend Kritik geübt; die überkommene Konzeption der Konvention reagiere nicht hinreichend auf die gegenwärtigen Gefahrenlagen.<sup>47</sup> Übersehen wird dabei allerdings, dass seit dem Inkrafttreten der Konvention neu entstandene Risikopotenziale auch über den Auffangbegriff der „sozialen Gruppe“ einbezogen werden können, der sich als entwicklungs offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von diskriminierungsgeneigten Verfolgungssituationen erweist.<sup>48</sup> So ist in der Vertragsstaatenpraxis mittlerweile anerkannt, dass auch geschlechtsspezifische Verfolgung, insbesondere von Frauen,<sup>49</sup> die Verfolgung aufgrund von Homosexualität<sup>50</sup> sowie kinder- oder familienbezogene Verfolgung („Sippenverfolgung“)<sup>51</sup> unter das Verfolgungsmerkmal einer „sozialen Gruppe“ iSd Art. 1A II GFK gefasst werden können.

36 Zutreffend *Hains/Hathaway/Foster*, IJRL 15 (2003), 430–443. Vgl. jüngst auch *EGMR*, Urt. v. 23.3.2016 – 43611/11, Rn. 156 – F. G./Schweden.

37 Eingehend *Mallmann*, ZAR 2011, 342; anders noch *BVerfGE* 74, 51 = NVwZ 1987, 311.

38 Vgl. zB *VG Trier*, Urt. v. 7.10.2016 – 1 K 5093/16.TR, BeckRS 2016, 53157; *VG Regensburg*, Urt. v. 29.6.2016 – RN 11 K 16.30723, BeckRS 2016, 49134; *VG Köln*, Urt. v. 24.8.2015 – 7 K 5832/13, BeckRS 2015, 53613; aA aber *OVG Münster*, Beschl. v. 6.10.2016 – 14 A 1852/16.A, BeckRS 2016, 53078; *OVG Schleswig*, Urt. v. 23.11.2016 – 3 LB 17/16, BeckRS 2016, 110100; näher zum Ganzen *Ellerbrok/Hartmann*, NVwZ 2017, 522.

39 Dazu *Stumpf*, DÖV 2016, 357 (365 f.).

40 Vgl. *Zimmermann/Mahler* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 2 Rn. 290.

41 Vgl. insbes. Art. 5, 8 und 11 der ILC Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Anlage zur VN-Generalversammlungsrésolution Nr. 56/83 v. 12.12.2001.

42 Der Standard des „not able or not willing“ ist völkerrechtlich allerdings nicht unumstritten, vgl. *Markard*, Kriegsflüchtlinge, 188 ff., mwN.

43 *Kluth*, ZAR 2017, 105 (105).

44 Vgl. *EuGH*, C-638/16 PPU, ECLI:EU:C:2017:173 = NVwZ 2017, 611 – X und X/Belgien.

45 Vgl. UNHCR, HdB über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Rn. 62 ff., 164 ff.; vgl. auch *Nußberger*, NVwZ 2016, 815 (817); *Nümann*, ZAR 2015, 165; *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, Rn. 1485.

46 Umfassend hierzu *Markard*, Kriegsflüchtlinge, *passim*; *Holzer*, Refugees from Armed Conflict, 2015.

47 Vgl. bereits *Hailbronner* in *ders./Klein*, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, 51 (55), mwN; aus jüngerer Zeit s. etwa *Tometten*, ZAR 2010, 22 (25 f.); *Nümann*, ZAR 2015, 165 (172); *Markard*, ZAR 2015, 56 (60 f.).

48 *Marx*, ZAR 2005, 177 (177); v. *Arnault*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 786; zu den maßgeblichen (teils umstrittenen) Kriterien zur Bestimmung der sozialen Gruppe vgl. *Hruschka/Löhr*, NVwZ 2009, 205 (206 ff.); *Judith*, ZAR 2014, 404 (406 ff.).

49 Zu erwähnen sind etwa Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und Zwangsprostitution; näher *Zimmermann/Mahler* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 2 Rn. 456 ff.; *Binder*, Frauenspezifische Verfolgung vor dem Hintergrund einer menschenrechtlichen Auslegung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention, 2011, 303 ff.

50 Vgl. UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the Context of Art. 1A (2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, UN Dok. HCR/GIP/12/09 v. 23.10.2012, Rn. 46, sowie *EuGH*, C-199/12 ua, ECLI:EU:C:2013:720 = NVwZ 2014, 132 Rn. 41 ff. – Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y, Z, und *BVerwGE* 79, 143 (150 ff.) = NVwZ 1988, 838; zur Entwicklung vgl. *Titze*, ZAR 2012, 93 (94 ff.); zu praktischen Aspekten bei der Geltendmachung im Asylverfahren s. *Berlit/Dörig/Storey*, ZAR 2016, 333.

51 Dazu *Schmahl*, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, 2. Aufl. 2017, Art. 22 Rn. 2 ff.

Die Anerkennung weiterer Fluchtgründe über eine dynamische Auslegung des Begriffs der „sozialen Gruppe“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Personen, die angesichts veränderter gesellschaftlicher Anschauungen und neuartiger Gefährdungsursachen Schutz durch die GFK benötigen, dürfen nicht aus historischen oder legalistischen Gründen vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden.<sup>52</sup> Dies gilt einmal mehr, als die Einfügung des Begriffs der „sozialen Gruppe“ im Rahmen der Vertragsaushandlungen zur GFK nicht intensiv diskutiert wurde, so dass der Entstehungsgeschichte über Intention, Inhalt, Umfang und Grenzen dieses Verfolgungsgrundes nur wenig Erhellendes entnommen werden kann.<sup>53</sup> Auf der anderen Seite ist jedoch auch Sorge dafür zu tragen, dass die evolutive Interpretation des Konventionsgrundes der „sozialen Gruppe“ nicht zu einer empfindlichen Schwächung des bestehenden Staatenkonsenses und der Funktionsfähigkeit des gewachsenen Systems des internationalen Flüchtlingsrechts führt.<sup>54</sup> Vor diesem Hintergrund dürfen Umweltschäden, Bürgerkriege oder existenzielle ökonomische Notlagen nur zurückhaltend und jedenfalls nicht ohne eingehende Abwägung aller Belange (auch solcher der Zufluchtstaaten) zu den von der GFK anerkannten Fluchtgründen gezählt werden, zumal es in diesen Fällen regelmäßig an der von der Konvention vorausgesetzten Zielgerichtetheit der Verfolgung fehlt.<sup>55</sup> Aus humanitären Gründen stehen in den Unionsstaaten für den (Bürger-)Kriegsflüchtling ohnehin anderweitige komplementäre Schutzinstrumente zur Verfügung, etwa die Gewährung subsidiären Schutzes,<sup>56</sup> der allerdings nur temporär und mit einem gegenüber dem Konventionsflüchtling abgeschwächten Rechtekanon greift.<sup>57</sup>

## 2. Anwendungsbereich *ratione temporis et loci*

Anders als der persönliche und sachliche Schutzbereich hat der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Konvention im Laufe der Zeit „klassische“ Vertragsänderungen erfahren. Der ursprüngliche Zweck der Konvention zeigt sich besonders in der Regelung des Art. 1A II 1 GFK. Danach ist der Anwendungsbereich der GFK beschränkt auf Flüchtlinge in Europa und auf Ereignisse, die vor dem 1.1.1951 eingetreten waren, wobei der Eintritt des Ereignisses, nicht dessen Dauer entscheidend ist.<sup>58</sup> Zudem stellt Art. 1B GFK den Vertragsstaaten bei Ratifizierung zur Wahl, ob sie diese zeitliche Limitierung zusätzlich geographisch auf Europa begrenzen wollen. Von dieser Beschränkungsmöglichkeit haben zunächst mehrere Staaten Gebrauch gemacht, diese aber späterhin einseitig wieder aufgehoben. Heute gilt die geographische Limitierung auf Ereignisse in Europa nur noch für den Kongo, für Madagaskar, Monaco und die Türkei.<sup>59</sup> In Gesamtheit führten die in Art. 1A II 1 und in Art. 1B GFK enthaltenen zeitlichen und territorialen Begrenzungen nicht nur zu einem gespaltenen Vertragsregime, sondern in der praktischen Anwendung auch zu Auslegungsschwierigkeiten bzgl. des Begriffs „Europa“.<sup>60</sup>

Erst das New Yorker Protokoll von 1967<sup>61</sup> hat die temporale und geographische Begrenzung aufgehoben und die Konvention zu einem veritablen universellen Instrument erweitert (vgl. Art. I Protokoll). In bewusster Abkehr von der ursprünglichen Konzeption ist damit ein weltweit prospektiver Schutz etabliert worden, obgleich Art. I Abs. 3 des Protokolls den Vertragsstaaten weiterhin die Möglichkeit eröffnet, die geographische Begrenzung des Art. 1B I Buchst. a GFK aufrechtzuerhalten. Von dieser Kompromissklausel abgesehen, von der nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist,<sup>62</sup> gilt die GFK aber nunmehr für sämtliche Staaten, die das Protokoll ohne Beschränkungen ratifiziert haben, gegen-

über allen Flüchtlingen, und zwar auch aus Staaten, die selbst die GFK nicht gezeichnet haben.

## 3. Ausschluss vom Anwendungsbereich

Die mittlerweile recht weitgreifenden Regelungen zum Anwendungsbereich der Konvention treffen allerdings nach wie vor auf zwei tatbestandsausschließende Beschränkungen. Auch wenn sie als Konventionsflüchtlinge iSd Art. 1A II 1 GFK grundsätzlich anerkannt werden könnten, werden Personen vom Anwendungsbereich der Konvention ausgeschlossen, die anderweitigen Schutz vor Verfolgung finden können oder gefunden haben oder die als schutzunwürdig gelten.

Zum einen findet die Konvention keine Anwendung auf Personen, die den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen genießen (vgl. Art. 1D GFK) oder von den Behörden eines Drittstaates, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, als eine Person anerkannt werden, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind (vgl. Art. 1E GFK). Unter diese Ausschlussbestände fallen auch Schutzsuchende, die über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügen und in diesem (zweiten) Heimatstaat keiner Verfolgung ausgesetzt sind.<sup>63</sup> Hier wird der Auffangcharakter der GFK besonders deutlich. Denn eines Schutzes nach der Konvention bedarf es grundsätzlich nicht, wenn zumutbare Fluchtalternativen bestehen. Deshalb besteht auch kein Schutzbedarf, wenn eine verfolgte Person sich in zumutbarer Weise in ein bestimmtes Gebiet des Heimatlandes begeben und sich dort niederlassen kann, in dem keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht.<sup>64</sup> Auf diese so genannten internen Fluchtalternativen stellen folgerichtig auch die Regelungen in Art. 8 QRL und § 3 e AsylG ab.<sup>65</sup> Desgleichen steht die Konvention mitgliedstaatlichen Regelungen nicht entgegen, die auf anderweitige Schutzmöglichkeiten außerhalb des Herkunftsstaates verweisen. Aus der Sicht der GFK ist es jedenfalls nicht zu beanstanden, dass

52 Hruschka/Löhr, NVwZ 2009, 205 (211).

53 Vgl. Einarsen in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Drafting History Rn. 52 ff.

54 Hanschel, ZAR 2017, 1 (3).

55 v. Arnould, Völkerrecht, Rn. 790 f.; Ritgen, DVBl 2016, 137 (143); vgl. auch Kluth in Stern/Becker, Grundrechte-Komm., 2. Aufl. 2016, Art. 16 a Rn. 43.

56 Siehe etwa Art. 15 QRL oder § 4 AsylG; auch die Berufung auf nationale Abschiebungsverbote (§ 60 V und VII 1 AufenthG) ist im Rahmen eines nationalen Asylverfahrens in Deutschland möglich, dazu jüngst Hinterberger/Klammer, NVwZ 2017, 1180 (1183 ff.).

57 Näher Dörig/Langenfeld, NJW 2016, 1 (2 ff.); Odendahl, VVDStRL 76 (2017), 49 (74 f.).

58 Vgl. Jackson, The Refugee Concept in Group Situations, 1999, 61; Bem, IJRL 16 (2004), 609 (619).

59 Zum Ganzen näher Schmahl in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1B Rn. 11 ff.; Hruschka, InfAuslR 2017, 1 (2).

60 Vgl. Schmahl in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1B Rn. 23 ff.

61 Vgl. Protokoll zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967, BGBl. II 1969, 1293.

62 Dazu näher Schmahl in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1B Rn. 16, 28 ff.

63 Marx in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1E Rn. 15 f.

64 Vgl. UNHCR, HdB und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 2013, 125 ff.; ausf. Zimmermann/Mahler in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1A, para. 2 Rn. 601 ff.; Marx, ZAR 2017, 304.

65 Vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3 e Rn. 4; eingehend Lehmann, NVwZ 2007, 508 (509 ff.).

Vertragsstaaten auf den Schutz in sicheren Drittstaaten verweisen, wie dies im Rahmen der EU aufgrund der Dublin-Verordnungen oder in Deutschland nach Maßgabe des Art. 16 a II 1 GG der Fall ist.<sup>66</sup> Eine derartige Schutz Einschränkung ist nur dann konventionswidrig, wenn das *Refoulement*-Verbot im Drittstaat tatsächlich nicht gesichert und eine Abschiebung ohne Prüfung der Asylgründe zu befürchten ist. Auch aus menschenrechtlichen Gründen kann die Rückführung in sichere Drittstaaten verboten sein, wenn etwa die Unterbringung der Asylbewerber gegen Art. 3 EMRK verstößt.<sup>67</sup>

Zum anderen schließt die Regelung des Art. 1F GFK diejenigen Personen vom Anwendungsbereich der Konvention aus, die sich asylunwürdig verhalten haben. Im Unterschied zu Art. 32 GFK, der zukunftsbezogene Verhaltensweisen erfasst und sich daher systematisch an einen bereits anerkannten Flüchtling richtet,<sup>68</sup> geht es bei der Ausschlussklausel des Art. 1F GFK um Verhaltensweisen einer schutzsuchenden Person, die in der Vergangenheit liegen. Der Zugang zu den Konventionsrechten wird Personen versperrt, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie vor ihrer Aufnahme als Flüchtling Verbrechen im Sinne des Völkerstrafrechts, schwere nichtpolitische Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes oder Handlungen begangen haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Nach Auffassung des *EuGH* begründet bereits die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen, ohne dass die Beteiligung an einer konkreten terroristischen Handlung nachgewiesen sein muss.<sup>69</sup> Dennoch ist die Ausschlussklausel eher restriktiv zu verstehen,<sup>70</sup> weshalb es trotz ihrer dogmatischen Zuordnung als Schutzbereichsbegrenzung zusätzlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf.<sup>71</sup>

#### 4. Beendigung des Schutzstatus

Während Art. 1D, E und F GFK bereits der Entstehung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen, regelt Art. 1C GFK die Beendigung eines bereits erworbenen Flüchtlingsstatus, die sowohl auf freiwilligen Handlungen des Betroffenen als auch auf Veränderungen im Herkunftsstaat beruhen kann. So endet der Schutz nach der Konvention, wenn eine Verfolgung anhand eines Konventionsgrundes aufgrund veränderter Umstände im Herkunftsstaat nicht mehr zu befürchten ist, weil sich beispielsweise die zugrundeliegenden Verhältnisse dauerhaft geändert haben (vgl. Art. 1C Nr. 5 und Nr. 6 GFK). In diesen Fällen kommt es nach der GFK zu einem automatischen Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft.<sup>72</sup> Daneben greift der Schutz der Konvention auch dann nicht mehr, wenn der Flüchtling durch sein freiwilliges Verhalten zum Ausdruck bringt, nicht länger eine begründete Furcht vor Verfolgung zu haben, etwa bei freiwilliger Rückkehr in den Herkunftsstaat oder bei Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 1C Nr. 1–4 GFK).

Ungeachtet dieser Rechtsregelungen sind Beendigungen des Aufenthalts von Schutzsuchenden im Aufnahmestaat eher selten. In der europäischen Staatenpraxis ist vielmehr zu beobachten, dass anerkannte Flüchtlinge häufig dauerhaft im Schutzstaat verbleiben, und zwar selbst dann, wenn sich die Umstände im Herkunftsland seit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblich verändert haben und deshalb eine Rückkehr des Betroffenen prinzipiell möglich ist. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen ist nach Art. 11, Art. 14 QRL und gem. § 73 AsylG eine förmliche Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung Voraussetzung für

die Aberkennung des Flüchtlingsstatus. Zum anderen verpflichtet die GFK die Vertragsstaaten zwar nicht zur Schaffung innerstaatlicher Vorschriften, die eine dauerhafte Integration in den schutzgewährenden Staat vorsehen. Dennoch ist die Konvention praktisch und rechtlich auf den Erwerb eines dauerhaften Aufenthalts ausgerichtet,<sup>73</sup> was vor allem Art. 34 GFK belegt, der die Staaten dazu verpflichtet, Eingliederung und Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern. Zu dieser Entwicklung tragen auch verschiedene innerstaatliche Rechtsvorschriften bei, die eine dauerhafte Integration des Konventionsflüchtlings in den Aufnahmestaat ermöglichen sollen. So erhält eine Person, die seit drei Jahren aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einen Aufenthaltserlaubnis besitzt, gem. § 26 III 2 AufenthG einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis, sofern die flüchtlingsrelevante Gefährdung nicht entfallen ist und weitere, in erster Linie integrationsbezogene Voraussetzungen erfüllt sind. Auch über beschäftigungs- und ausbildungsbezogene Gründe kann ein unbefristeter Aufenthalt, sogar losgelöst vom Aufenthaltsstatus, gewährt werden (vgl. etwa §§ 9, 18 b AufenthG). Schließlich werden diese Bestimmungen durch verschiedene menschenrechtliche Vorgaben flankiert; etwa können Schutz und Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK der Rückführung eines im Schutzstaat verwurzelten Ausländers (so genannte „faktischer Inländer“) in sein Heimatland im Einzelfall entgegenstehen.<sup>74</sup>

#### V. Rechtsstellung des Flüchtlings während des Zuerkennungsverfahrens

Da die GFK in erster Linie als materielles Schutzinstrument für den bereits anerkannten Flüchtling konzipiert ist, hält sie keine spezifischen Vorschriften hinsichtlich des Zuerkennungsverfahrens bereit.<sup>75</sup> Von rechtspraktischer Bedeutung sind allerdings die vom *UNHCR* erarbeiteten Empfehlungen, die zumindest einige grundlegende Vorgaben für das An-

66 *Lübbe*, EuR 2015, 351 (354 f.); zum europäischen „Dublin-Verfahren“ vgl. *Bergmann* in *ders./Dienelt*, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 34 a AsylG Rn. 6 ff., mwN; zu den aktuellen Problemen des europäischen Flüchtlingsrechts und zum „Selbsteintrittsrecht“ der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 17 I Dublin-III-Verordnung 604/2013 im Herbst 2015 vgl. etwa *Wendel*, JZ 2016, 332 (341); *Stumpf*, DÖV 2016, 357 (360 ff.); *Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke*, JZ 2016, 347 (349).

67 Vgl. *EGMR*, 30696/09, NVwZ 2011, 413 Rn. 223 ff. – M. S. S.; *EGMR*, 29217/12, NVwZ 2015, 127 Rn. 87 ff. – Tarakhel; *EGMR*, Entsch. v. 13.1.2015 – 51428/10, Rn. 28 ff. – AME; vgl. auch *EuGH*, Ur. v. 21.12.2011 – C-411/10 ua, ECLI:EU:C:2011:865 = Slg. 2011, I-13991 = NVwZ 2012, 417 Rn. 82 f. – N. S.

68 Näher dazu unten unter VI. 2.

69 Vgl. *EuGH*, C-573/14, NVwZ 2017, 457 = EuGRZ 2017, 28 Rn. 40 ff. – Louani, zur Auslegung von Art. 12 II Buchst. c der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/83/EU, dessen Gehalt im Wesentlichen Art. 1F GFK entspricht. AA wohl *Gilbert* in *Chetail/Bauloz*, Research Handbook on International Law and Migration, 519 ff.

70 Umfassend *Wennholz*, Ausnahmen vom Schutz vor *Refoulement* im Völkerrecht, 2013, 143 ff.; vgl. auch *Zimmermann*, DVBl 2006, 1478 (1480 ff.).

71 *UNHCR*, Richtlinie – Anwendung der Ausschlussklauseln: Art. 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, UN Dok. HCR/GIP/03/05, 2003, Rn. 24; *Zimmermann/Wennholz* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 1F Rn. 102 ff.

72 Vgl. *Grob*, ZAR 2009, 1; *Bank*, NVwZ 2011, 401.

73 *Hailbronner* in *ders./Klein*, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, 51 (59); *Funke*, JZ 2017, 533 (542).

74 *EGMR*, 43359/98, NJW 2003, 2595 = NVwZ 2003, 1361 Ls. – Adam. Vgl. auch *Thym*, EuGRZ 2006, 541; umfassend *Sander*, Der Schutz des Aufenthalts durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2008.

75 Vgl. *Zieck*, ILM 54 (2015), 1115 (1115 f.). Nationale und unionsrechtliche Vorgaben, etwa aus der Anerkennungsrichtlinie 2013/33/EU, bleiben dementsprechend unberührt.

erkenntnisverfahren aufstellen.<sup>76</sup> Dazu zählen Leitlinien zur behördlichen und gegebenenfalls gerichtlichen Vorgehensweise sowohl bei der Einreise des Betroffenen als auch zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Obwohl die Empfehlungen des UNHCR keinen verbindlichen Rechtstext, sondern lediglich Interpretationshilfen darstellen, haben sie in der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU Aufnahme gefunden und prägen die Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften.<sup>77</sup>

Nicht abschließend geklärt ist allerdings, ob die Vertragsstaaten geflüchtete Personen während des Zuerkennungsverfahrens internieren dürfen. In der Praxis ist die Internierung von Geflüchteten nicht nur in weniger entwickelten Ländern anzutreffen; auch einige Industrienationen, etwa Australien, errichten Flüchtlingslager oder Internierungscamps, die die Freizügigkeit der betroffenen Personen beschränken.<sup>78</sup> Angesichts der seit Herbst 2015 stark angestiegenen Flüchtlingszahlen werden inzwischen auch auf europäischer Ebene Möglichkeiten zur besseren Koordinierung der Migrationsbewegungen erörtert; dazu zählt die Debatte über die Errichtung so genannter „Hotspots“. Nach diesem Vorschlag sollen ankommende Migranten an den EU-Außengrenzen rasch erkennungsdienstlich behandelt, registriert und innerhalb der Union umverteilt werden, was wohl nicht ohne Freiheitsbeschränkungen zu erreichen sein dürfte.<sup>79</sup> Auch wenn sich die GFK nicht ausdrücklich zu einer Internierung Asylsuchender verhält,<sup>80</sup> so ergibt doch eine Gesamtschau der in der Konvention aufzufindenden Bestimmungen (zB Art. 9, Art. 32 III, Art. 31 GFK), dass Inhaftierungen nicht grundsätzlich konventionswidrig sind.<sup>81</sup> Auch der UNHCR vertritt diese Ansicht, wenngleich er eine Inhaftierung in Flüchtlingscamps auf die Fälle der Klärung der Identität, zur Feststellung der Tatsachen, auf denen der Antrag auf Gewährung der Flüchtlingseigenschaft beruht, zur Handhabung von Fällen, in denen Flüchtlinge ihre Reise- oder Identitätsdokumente vernichtet oder gefälschte Dokumente benutzt haben, sowie zum Schutz nationaler Sicherheit oder öffentlicher Ordnung begrenzt.<sup>82</sup> Weitere Limitierungen ergeben sich freilich auch hier aus menschenrechtlichen Verträgen.<sup>83</sup> So ist etwa eine Internierung von Kindern in Einrichtungen für Erwachsene nach der UN-Kinderrechtskonvention verboten.<sup>84</sup> Ohnehin ist die Inhaftierung von Minderjährigen, die – anders als eine Strafhaft – keinerlei erzieherische Zwecke verfolgt, menschenrechtlich bedenklich.<sup>85</sup>

## VI. Rechte- und Pflichtenstellung des Flüchtlings nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

### 1. Rechte des anerkannten Flüchtlings

Für den anerkannten Flüchtling sieht die Konvention eine Vielzahl von Rechten vor, die weit über die Kardinalprinzipien des *Non-Refoulement* und des Pönalisierungsverbots hinausreichen. Dazu zählen neben grundlegenden Rechten wie dem Schutz vor Diskriminierung nach Art. 3 GFK und dem Recht auf freie Religionsausübung nach Art. 4 GFK, für die sogar der Grundsatz der Inländerbehandlung gilt, auch verfahrensrechtliche Rechtspositionen (Art. 16 GFK) und der Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt (Art. 17 ff. GFK), zu Bildungseinrichtungen (Art. 22 GFK) und auf Sozialleistungen (Art. 23 f. GFK). Mit diesen Rechten gewähren die Vertragsstaaten den Flüchtlingen weitgehend dieselben Rechte wie Ausländern im Allgemeinen.<sup>86</sup> Dies entspricht der Intention der Konvention, Flüchtlinge nicht als „Ausländer zweiter Klasse“ zu behandeln.

In der Praxis als besonders relevant erweist sich die Freizügigkeitsregelung des Art. 26 GFK, wonach anerkannten

Flüchtlingen das Recht zusteht, ihren Aufenthalt frei zu wählen und sich im gesamten Gebiet des Vertragsstaates frei zu bewegen. Während deshalb eine Inhaftierung anerkannter Flüchtlinge eindeutig konventionswidrig wäre,<sup>87</sup> ist die Zulässigkeit wohnsitzbeschränkender Verfügungen differenziert zu betrachten. Art. 26 GFK lässt Einschränkungen der Freizügigkeit zu, wenn nicht nur Konventionsflüchtlinge, sondern alle im Vertragsgebiet ansässigen Ausländer diesen begrenzenden Bestimmungen unterfallen.<sup>88</sup> Daher steht nach zutreffender Ansicht des *BVerwG* die Regelung des Art. 26 GFK (iVm Art. 23 GFK) jeglichen innerstaatlichen Regelungen entgegen, die freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen ausschließlich gegenüber (anerkannten) Flüchtlingen zum Zwecke der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfefasten vorsehen.<sup>89</sup> Auch aus Sicht des *EuGH* sind auf rein fiskalischen Motiven begründete Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte nicht mit Art. 29, Art. 33 QRL vereinbar.<sup>90</sup> Demgegenüber dürften wohnsitzbeschränkende Regelungen für Flüchtlinge, die primär migrations- und integrationspolitische Zwecke verfolgen, nicht zwingend gegen Art. 26 GFK verstoßen. Dies soll nach der Judikatur von *BVerwG* und *EuGH* jedenfalls dann gelten, wenn ein besonderer Bedarf an Integrationsmaßnahmen gerade für die Gruppe der Flüchtlinge – und nicht für alle im Bundesgebiet ansässigen Ausländer – nachweisbar ist.<sup>91</sup> Der kürzlich eingeführte § 12a AufenthG, der für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte zur Vermeidung von integrationshemmender Segregation in Ballungsräumen eine Wohnsitzbeschränkung vorsieht, dürfte daher konventionskonform sein.<sup>92</sup>

76 UNHCR, Nr. 8 (XXVIII), Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1977, Rn. e; UNHCR, HdB und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 2013, Rn. 46 ff.

77 Zieck, ILM 54 (2015), 1115.

78 Vgl. Noll in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 31 Rn. 109, 114; Lyon in Chetail/Bauloz, Research Handbook on International Law and Migration, 173 ff.

79 KOM (2015) 240 endg., Die Europäische Migrationsagenda, 13.5. 2015; dazu auch Markard/Heuser, ZAR 2016, 165 (166).

80 Art. 26 GFK richtet sich nur an anerkannte Flüchtlinge; Asylbewerber partizipieren daher nicht an den in Art. 26 GFK niedergelegten Freizügigkeitsrechten. AA Marx in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 26 Rn. 58 ff.; UNHCR, Annotated Comments to Directive 2013/33/EU, 2015, 13.

81 Wie hier auch Goodwin-Gill/McAdam, The Refugee in International Law, 463; Hathaway, The Rights of Refugees under International Law, 414 ff.

82 UNHCR, Nr. 44 (XXXVII), Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, 1986.

83 Dazu etwa Chetail in ders./Bauloz, Research Handbook on International Law and Migration, 1 (49 ff.); Markard/Heuser, ZAR 2016, 165 (166 ff.).

84 Näher Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Art. 22 Rn. 17.

85 Huber, NVwZ 2012, 385 (388 f.); Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Art. 37 Rn. 21.

86 Andere völkerrechtliche Vereinbarungen, etwa die UN-Kinderrechtskonvention oder die UN-Behindertenrechtskonvention, bleiben von den Regelungen der GFK ausdrücklich unberührt (vgl. Art. 5 GFK).

87 Hathaway, The Rights of Refugees under International Law, 708.

88 Ebenso Hathaway, The Rights of Refugees under International Law, 712; Marx in Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 26 Rn. 55; Hailbronner, Ausländerrecht I, Stand: Aug. 2016, § 12 a Rn. 8.

89 BVerwGE 130, 148 = NVwZ 2008, 796 Rn. 18 ff.

90 EuGH, C-443/14 ua, ECLI:EU:C:2016:127 = NVwZ 2016, 445 – Kreis Warendorf/Alo und Amira Ossa/Region Hannover; vgl. auch Zabel, NJW 2016, 1057 (1058 f.); Lehner/Lippold, ZAR 2016, 81.

91 BVerwGE 130, 148 (151) = NVwZ 2008, 796 Rn. 20; EuGH, C-443/14 ua, ECLI:EU:C:2016:127 = NVwZ 2016, 445 Rn. 61 ff. – Kreis Warendorf Alo und Amira Ossa/Region Hannover. Krit. Pelzer, NVwZ 2016, 448 (449).

92 Wie hier Hailbronner, Ausländerrecht I, § 12 a Rn. 11 ff.; Thym, ZAR

## 2. Pflichtenstellung nach Anerkennung

Die Pflichtenstellung von anerkannten Flüchtlingen folgt im Wesentlichen aus Art. 32 und Art. 33 II GFK. Anders als Art. 1F GFK, der bereits der Entstehung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht, richten sich Art. 32 und Art. 33 II GFK an diejenigen Schutzsuchenden, die zwar vom Flüchtlingsbegriff des Art. 1A II GFK erfasst ist, den Schutz nach der Konvention aber durch sein Verhalten im Schutzstaat „verwirkt“. So gewährt Art. 32 GFK den Vertragsstaaten die Möglichkeit, aus Gründen der Gefahrenabwehr eine grundsätzlich unter die Konvention fallende Person im Anschluss an ein rechtsstaatliches Verfahren auszuweisen und gegebenenfalls sogar in den Verfolgerstaat zu verbringen. Allerdings wird mit der Ausweisung nach Art. 32 I GFK nur die Legalität des Aufenthaltes beendet. Für die tatsächliche Beendigung des Aufenthaltes eines anerkannten Flüchtlings bedarf es zusätzlich der Durchbrechung des *Refoulement*-Verbots unter den (strengen) Voraussetzungen des Art. 33 II GFK. Erforderlich hierfür sind von dem Flüchtling ausgehende Gefahren für die Sicherheit des Aufnahmestaates wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens.<sup>93</sup> Auf Bagatelldelikte ist die Ausnahmeklausel des Art. 33 II GFK, die schon wegen der hohen Bedeutung des *Refoulement*-Verbots restriktiv auszulegen ist,<sup>94</sup> hingegen nicht anwendbar.<sup>95</sup> Darüber hinaus darf eine Zurückführung nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und lediglich als *ultima ratio* durchgeführt werden.<sup>96</sup>

Weitere völkerrechtsunmittelbare Pflichten des Konventionsflüchtlings ergeben sich aus der GFK nicht. Zwar hat nach Art. 2 GFK jeder Flüchtling gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten. Da völkerrechtliche Verträge jedoch grundsätzlich nur Völkerrechtssubjekte, nicht aber den Einzelnen binden, handelt es sich bei Art. 2 GFK, dem unstreitig keine unmittelbare Drittwirkung innewohnt, bloß um eine moralische Verpflichtung („*imperfect obligation*“).<sup>97</sup>

## VII. Fazit

Ursprünglich in Reaktion auf die in Europa vorherrschende Verfolgungssituation nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen, hat sich die GFK, die mittlerweile 147 Vertragsparteien zählt, als universelles Rechtsdokument für die Stellung von Flüchtlingen im Vertragsgebiet bewährt und im Übrigen die Entwicklung des flüchtlingsrelevanten Völkergewohnheitsrechts vorangetrieben. Auch wenn die Konvention kein sub-

jektives Recht auf Asyl kennt, so haben die dort niedergelegten Rechte doch wesentlich dazu beigetragen, dass im nationalen und europäischen Rechtsraum Vorschriften geschaffen wurden, die den dogmatischen Unterschied zwischen einem individuellen Anspruch auf Gewährung von Asyl und dem Verbot der Zurückweisung in einen Verfolgerstaat nahezu bedeutungslos werden lässt.<sup>98</sup> Es ist deshalb wohl nicht übertrieben, der GFK die Rolle einer „Magna Charta“ des Flüchtlingsrechts zuzusprechen.

Auf der anderen Seite werfen die seit Jahren anhaltenden globalen Flucht- und Migrationsbewegungen neue, drängende Interpretationsfragen im Blick auf verschiedene in der Konvention verankerte Regeln und Prinzipien auf. Da die Vertragsstaaten von der Etablierung eines eigenständigen Rechtsprechungsorgans zur GFK abgesehen haben, fehlt es an einer stabilen Rechtsauslegung, was sich zB an dem Aufgangsmotiv der „sozialen Gruppe“ in Art. 1A II 1 GFK bemerkbar macht, das von den Staaten höchst unterschiedlich ausgelegt wird.<sup>99</sup> Das für diese Zwecke installierte Amt des UNHCR-Hochkommissariats sowie das diesem seit 1977 angeschlossene *Executive Committee* können das Defizit in der Rechtseindeutigkeit einiger GFK-Prinzipien nur geringfügig kompensieren.<sup>100</sup> Insbesondere die von diesen Organen veröffentlichten, praxisrelevanten Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern zeitigen allenfalls Orientierungswirkung für die Vertragsstaaten.<sup>101</sup> Sie reichen daher nicht an die Wirkmächtigkeit von Entscheidungen unabhängiger Rechtsprechungsorgane heran, wie sie in anderen völkerrechtlichen Abkommen vorgesehen sind. Zwar haben sowohl der europäische Gesetzgeber als auch der *EuGH* und der *EGMR* zwischenzeitlich wegweisende Vorgaben bezüglich der Rechtsstellung Schutzsuchender sowohl im Blick auf den materiellen Flüchtlingsschutz und der Gewährung komplementärer Rechte als auch hinsichtlich des innerstaatlichen Zuerkennungsverfahrens getroffen.<sup>102</sup> Gleichwohl wäre die Etablierung eines autoritativen Rechtsprechungsorgans zur GFK gerade in Zeiten massenhafter Flüchtlingsbewegungen wünschenswert, um eine dauerhafte und einheitliche Fort- und Weiterentwicklung der dort niedergelegten elementaren Rechte zu gewährleisten. ■

2016, 241 (248 f.); aA *Pelzer/Pichl*, ZAR 2016, 96 (97); *Krajewski*, VVDStRL 76 (2017), 123 (159 f.).

93 Ausführlich *Wennholz*, Ausnahmen vom Schutz vor *Refoulement* im Völkerrecht, 237 ff.; *Hathaway*, The Rights of Refugees under International Law, 342 ff.

94 UNHCR, Auslegung von Art. 33 II und Art. 1F GFK, 1999, Rn. 2.

95 *Thym*, NVwZ 2016, 409 (415).

96 Ebenso *Zimmermann/Wennholz* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 33 Rn. 97 ff.; *Zimmermann*, DVBl 2006, 1478 (1485). Für einen automatischen Ausschluss indes *Hathaway*, The Rights of Refugees under International Law, 353.

97 *Lambert* in *Zimmermann*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol. A Commentary, Art. 2 Rn. 37, 47.

98 *Hailbronner* in *ders./Klein*, Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit, 53; *Bachmann* ua in *Beitz/Wollenschläger*, HdB d. AsylR II, 545.

99 *Breitenmoser*, VVDStRL 76 (2017), 9 (15); vgl. auch *Thym*, NVwZ 2016, 409 (415).

100 Umfassend *Aleinikoff* in *Chetail/Bauloz*, Research Handbook on International Law and Migration, 389 ff.

101 Zuletzt *BVerfG*, NVwZ 2015, 361 Rn. 45 f.

102 Wesentliche unionsrechtliche Bestimmungen halten die QRL (Fn. 19) und die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU bereit. Auch der *EuGH* hat wegweisende Entscheidungen zum Flüchtlingsschutz getroffen, vgl. etwa *EuGH*, C-175/08 ua, ECLI:EU:C:2010:105 = Slg. 2010, I-1532 = NVwZ 2010, 505 – *Salahadin Abdulla* ua; *EuGH*, C-71/11 ua, ECLI:EU:C:2012:518 = NVwZ 2012, 1612 – *Y und Z*; *EuGH*, C-472/13, ECLI:EU:C:2015:117 = NVwZ 2015, 575 – *Shepherd*; *EuGH*, C-573/14, ECLI:EU:C:2017:71 = NVwZ 2017, 457 – *Lounani*. Zur einschlägigen Rspr. des *EGMR* vgl. *Nußberger*, NVwZ 2016, 815 (816 ff.).